

SATZUNG

des

„Förderverein Volksmusikakademie in Bayern e.V.“, Freyung

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 17.12.2014 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Volksmusikakademie in Bayern e.V.“ und hat seinen Sitz in Freyung.
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freyung eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „Volksmusikakademie in Bayern“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen persönliches Engagement der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen und sonstige Zuwendungen.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen
 - Personenvereinigungen
 - Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet ferner mit deren Tod, von Personenvereinigungen mit deren Vollbeendigung.

4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vereinsmitglieder.
5. Tätigkeiten im Rahmen des Vereins erfolgen ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung; über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, wobei eine weitere Differenzierung nach Arten der Mitglieder, Alter usw. möglich ist. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Beitragserhebung dem Verein eine Einzugsermächtigung sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder im Auftrag des Vorsitzenden handeln darf. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Durch Vorstandsbeschluss können sonstige Personen beratend zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern diese keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Vorstandssitzungen die Regelungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Ziffer 1) zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder;
5. Erhebung der Mitgliedsbeiträge;
6. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; bei Geschäften über 5.000 € ist jedoch im Innenverhältnis ein Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands i.S. § 7 Ziff. 2 erforderlich;
7. Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens;
8. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
3. Erlass der Beitragssatzung; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder die keine E-Mail Adresse besitzen, werden per Post eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter bzw. Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Der Einberufende bzw. der Versammlungsleiter kann zur Mitgliederversammlung Gäste oder Vertreter der Presse zulassen oder ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auch ausschließen.
4. Sofern nicht in dieser Satzung oder im Gesetz andere Mehrheiten vorgesehen sind, erfolgen Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins (§33 Abs. 1 S. 2 BGB) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu Zweckänderungen kann nur innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Für Wahlen zum Vorstand gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gegebenenfalls ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben zur Bestimmung der absoluten Mehrheit außer Betracht. Sollte nach dem vierten oder einem weiteren Wahlgang ein Vorstandsamt nicht besetzt sein, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl zu vertagen oder neu zu beginnen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch eine vom Versammlungsleiter benannte Person, ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom amtierenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit der gleichen Wahlperiode wie für die Vorstandsmitglieder zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung auf die Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausgaben und Einnahmen zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Bürgerstiftung der Stadt Freyung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen, Ehrungen und Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und kann Daten und leitet Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien weiter. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Alter und Funktion. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2019 beschlossen.

BEITRAGSORDNUNG des Vereins

„Förderverein Volksmusikakademie in Bayern e.V.“, Freyung

1. Der Verein erhebt ab 1.1.2020 mindestens Beiträge gemäß folgender Staffel:

	Jahresbeitrag
Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	4,- €
Erwachsene	12,- €
Paare, Partner	16,- €
Musikgruppe bis 5 Personen	25,- €
Musikgruppe ab 6 Personen	50,- €
Vereine	50,- €
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	100,- €

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Beitragserhebung dem Verein eine Einzugsermächtigung sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.